

# SICHERHEITSBESTIMMUNGEN (Mieter = Nutzer)

## Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für die Nutzung von Sälen, Räumen und Flächen in den Veranstaltungsstätten „Haus der Berliner Festspiele“ und im „Haus der Kulturen der Welt“. Die Veranstaltungsstätten werden durch die KBB -Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (nachfolgend KBB genannt) betrieben und vermietet.

Die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen beruhen insbesondere auf den Anforderungen der Berliner „Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ vom 10. Oktober 2007 (GVBl. Seite 516) (Betriebs-Verordnung nachfolgen BetrVO genannt)..

Die Sicherheitsbestimmungen sind Vertragsbestandteil. Insbesondere sind sie anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Bühnen/ Podien/ Tribünen/ Szenenflächen errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

Die Sicherheitsbestimmungen enthalten Vorgaben für den Veranstalter. Führt der Mieter die Veranstaltung selber durch, ist er der Veranstalter. Führt der Mieter die Veranstaltung nicht selber durch, hat er den Veranstalter und die von ihm beauftragten Dritten ihrerseits zu verpflichten, die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ einzuhalten. Der Mieter bleibt gegenüber KBB für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen obliegen.

## 1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

**1.1 Veranstaltungsaufbau:** der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, der KBB schriftlich mitzuteilen

- den Namen seines Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen und vergleichbaren Aufbauten
- ob Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen und Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden und diese die geforderten Brandschutzklassen erfüllen (Zertifikate bzgl. Brandklassen sind mitzubringen).

Der Veranstalter erhält ggf. rechtzeitig vor der Veranstaltung von KBB ein Formular in welchem die vorstehenden Pflichtangaben einzutragen sind, es sei denn die Angaben sind bereits in einer Bühnenanweisung des Veranstalters enthalten.

### 1.2 Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage:

„Das Haus der Kulturen der Welt“ verfügt über eine Sprinkleranlage, die permanent aktiv geschaltet sein muss und zu keinem Zeitpunkt deaktiviert werden darf. Das Haus ist außerdem mit ca. 250 Rauchmeldern ausgerüstet, die auf jeglichen Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubeentwicklung, Nebelmaschinen reagieren. Jegliche Auslösung der Sprinkleranlage oder der Rauchmelder führt automatisch zu einem Alarm und kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr.

„Im Haus der Festspiele Berlin“ ist eine automatische Brandmeldeanlage und Sprinkleranlage sowie eine Sprühwasserlöschanlage im Bühnenbereich installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubeentwicklung, Nebelmaschinen, Pyrotechnik können zur Auslösung der Anlagen führen. Sind entsprechende Maßnahmen oder Veranstaltungselemente geplant, müssen diese durch KBB zuvor genehmigt werden. Sollte es

aufgrund von nicht genehmigten Tätigkeiten des Veranstalters zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch ihn zu tragen.

**1.3 Pyrotechnik:** Beim Einsatz von Pyrotechnik sind zusätzlich zu der Genehmigung der KBB die behördlichen Anzeige und Genehmigungspflichten beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) zu beachten.

**1.4 Laseranlagen:** Der Betrieb von Laseranlagen ist von KBB genehmigen zu lassen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (LAGeTSi) anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen

**1.5 Technische Probe:** Bei Nutzung der Großbühne im Haus der „Berliner Festspiele“ oder bei Nutzung der Szenenfläche (> 200m<sup>2</sup>) im „Haus der Kulturen der Welt“ ist insbesondere bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. KBB entscheidet auf Grundlage der Angaben des Veranstalters (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit KBB abstimmen. Die Anmeldung bei der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr erfolgt durch KBB.

**1.6 Vorlage Gastspielprüfbuch:** bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter der KBB vorzulegen. Die Einreichung bei der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr übernimmt KBB.

**1.7 Kinder auf der Bühne:** Für Veranstaltungen bei denen Kinder bis 18 Jahre mitwirken ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (LAGeTSi) eine Liste der Namen der Kinder mit Angaben zur Nationalität, zum Alter, zur Dauer und Uhrzeit des Einsatzes auf der Bühne und zur Anzahl der Veranstaltungen zur Genehmigung vorzulegen. Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kinder und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen in der Bundesrepublik verboten (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Das Verbot der Kinderarbeit kann also auch dann zum Tragen kommen, wenn ein 16jähriger oder auch 17jähriger noch vollzeitschulpflichtig ist. Bei Theatervorstellungen und Musikaufführungen darf allerdings mit der entsprechenden behördlichen Genehmigung gearbeitet werden. Eine Kopie der Genehmigung hat der Veranstalter KBB zuzuleiten.

**1.8 Sonstige Anzeige- und Genehmigungspflichten:** Alle weiteren durch die Veranstaltung veranlassten ggf. notwendigen behördlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Kopien der Anträge / Anzeigen und der Genehmigungen / Zustimmungen sind KBB rechtzeitig vor Aufbaubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## 2. Pflichten des Betreibers (KBB) und Veranstalters

**2.1 Pflichten des Veranstalters:** der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und Bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung von Abschnitt 4 der BetrVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm eben-

# SICHERHEITSBESTIMMUNGEN (Mieter = Nutzer)

## Anlage 3

falls in eigener Verantwortung.

**2.2 Leiter der Veranstaltung:** der Veranstalter hat KBB eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von KBB benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Bestimmungen der BetrVO (siehe hierzu auch Ziffer 3 der Sicherheitsbestimmungen) nicht eingehalten werden. Der Veranstaltungsleiter (des Veranstalters) wird durch einen von KBB benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem Ansprechpartner der KBB steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

**2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:** „Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ mit der Qualifikation und den Aufgaben nach §§ 33 und 34 BetrVO werden grundsätzlich durch KBB auf Kosten des Veranstalters gestellt. Soweit der Veranstalter eigene „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ während des Auf- und Abbaus, während Proben oder bei der Vorführung einsetzen will, hat er dies KBB spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung unter Vorlage einer Kopie ihres Befähigungszeugnisses anzuzeigen. KBB stimmt sich in diesem Fall mit dem Veranstalter darüber ab, wie viele „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ von Seiten der KBB zwingend erforderlich sind.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen auf Großbühnen sowie auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> sowie technische Proben müssen von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Beim Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup>, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Veranstaltungen auf Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

**2.4 Aufsicht durch den Betreiber:** KBB und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der BetrVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

## 3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

### 3.1 Verkehrsordnung

**3.1.1 Zufahrt zu den Veranstaltungshallen:** Die Zufahrt zum „Haus der Berliner Festspiele“ und zum „Haus der Kulturen der Welt“ liegt in der Berliner Umweltzone, in die nur mit gültiger Umweltplakette eingefahren werden darf.

**3.1.2 Be- und Entladen:** Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an den Rampenbereich der Veranstaltungshalle fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Den Weisungen des durch KBB beauftragten Personales ist Folge zu leisten.

**3.1.3 Feuerwehrebewegungszone:** Die notwendigen und durch Halte-

verbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

### 3.2 Einbauten und Aufbauten für Veranstaltungen

**3.2.1 Auf- und Abbauarbeiten:** Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Behinderung oder Gefährdung kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Flurbereiche, Fluchtwege, Notausgänge, Sicherheits-einrichtungen, Zugänge zu den Räumen und eine Gangbreite von mind. 1,20m in den Foyers sind zu jedem Zeitpunkt der Auf- und Abbauarbeiten frei zu halten.

**3.2.2 Fest installierte technische Einrichtungen:** Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Veranstaltungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der KBB bzw. durch vertraglich zugelassene mit KBB verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft- und Stromnetz der KBB. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass KBB eigenes installiertes technisches Equipment aus dem Mietobjekt entfernt.

**3.2.3 Technische Einrichtungen des Veranstalters:** Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen.

**3.2.4 Aufplanung und Belegung:** Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung, des Mietobjekts sind die baurechtlich genehmigten bzw. zu genehmigenden Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede nachträgliche Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der KBB und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Kosten die hierdurch entstehen gehen zu Lasten des Veranstalters. Eine Überbelegung des Mietobjekts ist strengstens verboten und kann zum Abbruch der Veranstaltung führen. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.

**3.2.5 Vorbühnen, Ein- und Aufbauten im Zuschauerbereich,** die der Veranstalter in die Veranstaltungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der KBB sowie gegebenenfalls einer Genehmigung des Bauamtes und einer Prüfung/ Abnahme durch Sachverständige. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der BetrVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Handelt es sich bei den Einrichtungen um „Fliegende Bauten“ sind diese abnahmepflichtig (in Berlin durch den TÜV) und spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn der KBB anzuzeigen, die einen Sachverständigen beauftragt. Ein entsprechendes Baubuch oder alternativ eine geprüfte Statik ist KBB spätestens zur Abnahme vorzulegen.

**3.2.6 Abhängungen:** Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von KBB beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei KBB schriftlich anzumelden und mit dieser abzustimmen. Es dürfen nur zugelassenen Materialien für Abhängungen genutzt werden. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

**3.2.7 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Klebematerial** Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den

## SICHERHEITSBESTIMMUNGEN (Mieter = Nutzer)

Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit von KBB auf Kosten des Mieters überlassenen rückstandslos entfernbaren Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt KBB eine Schmutzzulage vom Veranstalter.

**3.2.8 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Hallengänge:** Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offen gehalten werden.

**3.2.9 Sicherheitseinrichtungen:** Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

### 3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

**3.3.1 Ausschmückungen, Materialien und Deckenkonstruktionen:** zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen.

Abdeckungen von Aufbauten auf der Bühne oder Szenenfläche mit mehr als 30m<sup>2</sup> Fläche dürfen Brandschutzvorrichtungen nicht einschränken oder behindern. Die verwendeten Materialien müssen DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar entsprechen und dürfen nicht brennend abtropfend oder toxische Gase bildend und müssen sprinklertauglich (Maschenweite mind. 2 x 4mm oder mind. 3 x 3mm) sein.

Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind rechtzeitig vor Aufbaubeginn KBB vorzulegen.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von KBB im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

**3.3.2 Ausstattungen** (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Entsprechende Zertifikate sind rechtzeitig vor Aufbaubeginn KBB vorzulegen.

**3.3.3 Requisiten** (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

### 3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

**3.4.1 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:** Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versamm-

## Anlage 3

lungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und mit Genehmigung durch KBB zulässig.

**3.4.2 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle** sind vom Veranstalter unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Treppen, Podien und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Die Abfallbestimmungen der KBB sind zu beachten

**3.4.3 Offenes Feuer, Rauch, Hitze, künstlicher Nebel:** Zu den Anforderungen siehe Ziffer 1.2 der Sicherheitsbestimmungen.

### 3.5 Umwelt- und Gesundheitsschutz

**3.5.1 Umgang mit Abfällen:** Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Ausstattungen Requisiten, Verpackungen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

**3.5.2 Abwasser:** Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten.

**3.5.3 Umweltschäden:** Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich KBB zu melden.

**3.5.4 Lärmschutz:** Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor Uhr 7:00 und nach Uhr 18:00, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.

**3.5.5 Lautstärke/ Gehörschutz:** Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten.

**3.5.6 Rauchverbot:** Im Mietobjekt besteht Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Der Veranstalter stellt die KBB von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die KBB geltend gemacht werden können.

### 3.6 Verstöße / Zuwiderhandlungen

Alle, für die Veranstaltung eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Veranstaltungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert und soweit dies nicht möglich ist gegebenenfalls beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann die KBB die Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist KBB berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.